

§ 29 GSP-AV Landwirtschaftliche Flächen mit Landschaftselementen und Bäumen

GSP-AV - GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zur förderfähigen Fläche bei Flächen, bei denen das Pro-rata-System nicht zur Anwendung kommt, zählen auch:

1. 1.Traditionelle Charakteristika, wie
 1. a)insbesondere Hecken, Raine, Gräben und Mauern, die Bestandteil guter landwirtschaftlicher Anbau- oder Nutzungspraktiken auf landwirtschaftlichen Flächen sind, oder
 2. b)Pufferstreifen zwischen biologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen, die eine durchschnittliche Breite von 2 m nicht überschreiten,
2. 2.Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8, soweit nicht für bestimmte Fördermaßnahmen diese ausdrücklich ausgeschlossen sind,
3. 3.Landschaftselemente und sonstige natürliche Merkmale mit einer Größe von weniger als 100 m², wenn deren Gesamtausmaß 6% der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle nicht überschreitet,
4. 4.Agroforststreifen als direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Elemente, die mit Gehölzen, jedoch ausgenommen Gehölze der Arten Fertile Paulownia (*Paulownia tomentosa*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Chinesischer Talgbaum (*Triadica sebifera*), Mesquitebaum (*Prosopis juliflora*), Seidiger Nadelbusch (*Hakea sericea*), Kreuzstrauch (*Baccharis halimifolia*), Sommerflieger (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gew. Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Ölweiden (*Elaeagnus*), bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m bzw. maximal 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis maximal 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem maximalen Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß § 25 Abs. 4 entsprechen. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig, sowie
5. 5.Mehrnutzenhecken als direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von der fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im Invekos-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. maximal 20 m aufweisen. Der krautige Bereich hat zumindest 20% zu umfassen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at